

# Die Aktualisierung der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes

Wichtiges Handlungsziel des Bundes in dieser Legislaturperiode im Bereich Bundesvermögen ist die Weiterentwicklung der Corporate Governance der Bundesunternehmen. Am 13. Dezember 2023 hat das Bundeskabinett hierzu die überarbeiteten „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes 2023“ verabschiedet.

Die im Jahr 2020 neu formulierten Grundsätze, bestehend aus dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes, der an die Unternehmen und ihre Organe gerichtet ist (Teil I), sowie den Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung, die sich an die Beteiligungsführer richten (Teil II), zusammen mit den im Jahr 2021 überarbeiteten Mustertexten, die Vorlagen für die Statuten der Unternehmen beinhalten, haben sich als effektives Instrument für eine verantwortungsvolle und zeitgemäße Unternehmensführung der Bundesbeteiligungen bewährt. Sie werden daher regelmäßig aktualisiert.

Die überarbeiteten Grundsätze spiegeln die Entwicklungen der letzten drei Jahre wider. Auf rechtlicher Ebene sind hier insbesondere das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität als Reaktion auf den Wirecard-Fall, das Hinweisgeberschutzgesetz sowie das künftige nationale Gesetz zur Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die sogenannte Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), zu nennen. In der Praxis hat die Bedeutung von virtuellen Versammlungen und Sitzungen sowie der Resilienz der Unternehmen weiter zugenommen. Dies erforderte eine gezielte Überarbeitung vor allem des Public Corporate Governance Kodex des Bundes und eine rechtliche Überprüfung der Mustertexte. Die Schwerpunkte der gezielten Überarbeitung der Grundsätze liegen auf der Empfehlung zur Nutzung der Digitalisierungspotenziale der Unternehmen, der Weiterentwicklung der nachhaltigen Unternehmensführung gemäß der Unternehmensgröße, der Anpassung der Anforderungen an die Abschlussprüfung sowie der gestiegenen Bedeutung funktionsfähiger Kontrollsysteme, einschließlich der internen Revision, für die Geschäftsleitung und Überwachungsorgane. Ferner wurden alle Berichtspflichten nach Potenzial zum Bürokratieabbau geprüft.

Die Aktualisierung der Grundsätze, einschließlich der Mustertexte, gewährleistet, dass die Public Corporate Governance-



**Ministerialdirektor  
Stefan Ramge**

Bundesministerium der Finanzen, Berlin



**Ministerialrat  
Dr. Andreas Kerst**

Standards für Bundesunternehmen und die Richtlinien für aktive Beteiligungsführung adressatengerechte Lösungen für die aktuellen Herausforderungen der Bundesunternehmen bieten. Dadurch bleiben die Grundsätze Best Practice-Standards für eine zukunftsorientierte und wettbewerbsfähige Unternehmensverfassung.

Im Teil I der Grundsätze, dem an die Unternehmen und ihre Organe gerichteten PCGK, wurden die Begrifflichkeiten im Anwendungsbereich (Ziffer 2.4) geschärft, beispielsweise findet der PCGK nun auch ausdrücklich Anwendung auf mehrheitliche Beteiligungen an inländischen Unternehmen, die über Verwaltungsgesellschaften des Bundes gehalten werden, auch bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen, was bisher aber auch schon galt, jedoch nicht extra erwähnt wurde. Ferner wurde klargestellt, dass (auch) über Sondervermögen gehaltene Beteiligungen wie unmittelbare Beteiligungen des Bundes zu behandeln sind.

Die bestehenden abgestuften Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit wurden entlang der CSR-Richtlinie weiterentwickelt (Ziffer 7.1 und 8.1.3). Ziel ist hierbei neben der Aktualisierung auch der Abbau von Bürokratie. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Bundesunternehmen richtet sich nun nach der Unternehmensgröße. Kleine und mittlere kapitalmarktferne Unternehmen sollen den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anwenden, während große Kapitalgesellschaften den CSRD-Vorgaben folgen. Dieser Proportionalitätsgedanke ist entscheidend, um Nachhaltigkeitsaspekte künftig in der Unternehmenswelt fest zu verankern.

Der PCGK wurde um die Empfehlung erweitert, dass Geschäftsführungen von Bundesunternehmen stärker die Digitalisierungspotenziale nutzen sollen, um moderne Abläufe und Produkte sicherzustellen (Ziffer 5.1.1). Diese Empfehlung soll die Geschäftsführung bei hierzu notwendigen Transformati-

onsprozessen unterstützen. In Bezug auf die nachhaltige Geschäftsführung wurden Aspekte wie klimaneutrale Organisation und Maßnahmen zur Klimaanpassung ergänzt (Ziffer 5.5.1). Die konkrete Umsetzung liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung, die das Potenzial in diesem Bereich am besten kennt.

Für Schlüsselfiguren im Unternehmen, wie die Geschäftsführung, ist Empathie neben den bereits erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen zu einer wichtigen Voraussetzung geworden. Sie bildet die Grundlage für einen respektvollen Führungsstil, insbesondere in Zeiten von Fachkräftemangel, und fördert vertrauensvolle Beziehungen zu Geschäftspartnern und Kunden. Der PCGK Bund verfolgt hier einen innovativen Ansatz und greift aktuelle Entwicklungen in der Personalführung auf (Ziffer 5.2.2). Zusätzlich wird empfohlen, dass Geschäftsführer höchstens zwei externe Aufsichtsratsmandate übernehmen (Ziffer 5.2.7), ähnlich dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

In einem sich ständig verändernden und anspruchsvollen Geschäftsumfeld sind effektive Kontrollsysteme (RMS, CMS, IKS) entscheidend, um frühzeitig auf Herausforderungen reagieren zu können, insbesondere im Hinblick auf die Resilienz. Die Bedeutung dieser Systeme in Bezug auf Art, Umfang und Risikolage des Unternehmens wurde nachgeschärft, insbesondere die interne Revision gewinnt an Bedeutung für die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan (Ziffer 5.1.3). Die Maßstäbe für Kontrollsysteme und interne Revision orientieren sich an anerkannten unternehmensspezifischen Standards, nicht an behördlichen Richtlinien. Die Vorgaben zur Abschlussprüfung wurden an aktuelle gesetzliche Vorgaben, darunter die interne und externe Rotation von Abschlussprüfern, angepasst (Ziffer 8.2.2, 8.2.3 und 8.2.4).

In Teil II der die Beteiligungsführungen adressierenden aktualisierten Richtlinien der Grundsätze spiegeln sich vor allem die weiterentwickelten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung wider (Tz.18 und 99). Die gesetzlichen Voraussetzungen der Berichterstattung der vom Bund veranlassenen Mandatsträger an die Gebietskörperschaft (§ 394 AktG) wurden konkretisiert und doppelte Berichtspflichten im Zusammenspiel Beteiligungsführer/Mandatsvorbereiter und Aufsichtsratsmitglied eingeschränkt. Ferner werden die Neuerungen im PCGK auch in den Richtlinien nachgezeichnet.

Die Mustertexte sind in den Anlagen der Grundsätze enthalten und umfassen unter anderem einen Mustergesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen sowie einen Geschäftsführeranstellungsvertrag.

Die Überarbeitung des Musters des Gesellschaftsvertrags für Gesellschaften mit beschränkter Haftung beinhaltet unter anderem Folgendes:

- die Ergänzung und Nachschärfung der Begrifflichkeiten im Rahmen der Auflistung der Geschäfte, die nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden

dürfen (§ 8.1), beispielsweise wurde in Buchstabe o) die Zusage einer betrieblichen Altersversorgung durch die Gesellschaft aufgenommen;

- die Erweiterung der Möglichkeiten der Anordnung virtueller Aufsichtsratssitzungen in § 13.8;
- die Schärfung der Möglichkeit der Überreichung einer schriftlichen Stimmabgabe auch bei einer virtuellen Aufsichtsratssitzung in § 13.9;
- Konkretisierungen zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats im Umlauf- oder Parallelverfahren in § 13.10;
- die Erweiterung der Möglichkeiten der Anordnung virtueller Gesellschafterversammlungen in § 16.1;
- Konkretisierungen zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung im Umlauf- oder Parallelverfahren in § 16.2;
- die Flexibilisierung der Satzungsregelung im Hinblick auf den künftigen rechtlichen Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung in § 21.

Auch die Muster der Geschäftsordnung für Aufsichtsräte von Gesellschaften mit beschränkter Haftung enthalten nun parallel zu den Regelungen im Gesellschaftsvertrag Konkretisierungen der Anordnung virtueller Aufsichtsratssitzungen in § 7.4 sowie die Formen der Überreichung einer schriftlichen Stimmabgabe bei einer virtuellen Aufsichtsratssitzung in § 7.5. Auch ist die Beschlussfassung des Aufsichtsrats im Umlauf- oder Parallelverfahren in § 7.6 weiter spezifiziert. Ebenso sehen die Muster der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung Konkretisierung an die Praxis zu virtuellen Geschäftsführungssitzungen sowie einer Beschlussfassung im Umlauf- oder Parallelverfahren in § 6.1 vor.

In der Formulierungshilfe für den Anstellungsvertrag für Geschäftsführer/-innen wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- die Ergänzung der Claw-Back-Regelung im neuen § 6 durch die Aufnahme einer Malus-Regelung zur teilweisen oder vollständigen Abschmelzung variabler Vergütung unabhängig von der Zielerreichung aufgrund von schweren Pflichtverletzungen, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen;
- die Neufassung der Systematik zur Vertragslaufzeit und Beendigung des Anstellungsvertrags in § 11;
- die Anpassung des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots (Anlage 1 zum Geschäftsführeranstellungsvertrag), insbesondere die Ergänzung der Definition des Konkurrenzunternehmens sowie des sachlichen Anwendungsbereichs, die Konkretisierung verbotener Tätigkeiten und die punktuelle Modifikation der Vertragsstrafenregelungen.

Die aktualisierten Grundsätze 2023 und ihre überprüften Mustertexte traten am 1. Januar 2024 in Kraft. Ausgenommen hiervon sind die weiterentwickelten Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Bundesunternehmen (Neufassung von Ziffer 8.1.3 PCGK sowie Tz. 18 der Richtlinien), welche parallel entlang den Anwendungsmaßgaben des nationalen Umsetzungsgesetzes zur CSRD in Kraft treten (Anwendung ab Geschäftsjahr 2025, Nachhaltigkeitsbericht im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss für 2025 im Jahr 2026). |